

Satzung

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Deutscher Mieterbund
Mieterverein Essen-Ruhr.

2. Er hat seinen Sitz in Essen-Ruhr. Er kann Mitglied des jeweiligen Landesverbandes des Deutschen Mieterbundes in Nordrhein-Westfalen werden. Alles Weitere beschließt der Vorstand.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Mieter, Untermieter und Selbstbewohner von Eigentumswohnungen – nachstehend Mieter genannt – mit dem Ziel, die Mieter vor Benachteiligungen im Miet- und Wohnrecht zu schützen und das gesamte Wohnungswesen nach Grundsätzen zu regeln, die dem Gedeihen der Familie und dem allgemeinen Wohlergehen dienen.

Der Verein erstrebt die Verwirklichung seiner Ziele durch Beachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen, ebenso ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen (§ 21 BGB).
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle dazu notwendig erscheinenden Maßnahmen auf wirtschaftlicher Art ergreifen u. a. auch mit anderen Mietervereinen des Deutschen Mieterbundes zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung der satzungspolitischen Ziele mietpolitische, mietrechtliche und wirtschaftliche Betätigungsfelder anderen Vereinen oder juristischen Personen übertragen oder sich übertragen lassen. Alles Weitere beschließt und veranlasst der Vorstand.

Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Einwirkung auf die öffentliche Meinung zur Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft.
- b) Wahrnehmung der Belange der Mitglieder gegenüber Dritten und Behörden sowie vor Gerichten, im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse.
- c) Die Schaffung von Einrichtungen, die der Belehrung und Betreuung der Mieter dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Mieter werden, der die Satzung anerkennt. Nichtmieter können als Mitglied aufgenommen werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit eine Förderung des Vereins zu erwarten ist.

Der Vorstand ist berechtigt den Mietern auch eine Fördermitgliedschaft anzubieten.

Fördernde Mitglieder werden als MieterDirekt-Mitglieder geführt. Sie nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil und haben kein aktives und passives Wahlrecht. Die Fördermitglieder haben kein Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen insbesondere an Schulungs- und Informationsveranstaltungen teilzuhaben. Ausgenommen ist lediglich eine einmalige Beratung beziehungsweise Auskunft in einer Mietangelegenheit. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

Die fördernde Mitgliedschaft dauert regelmäßig ein Jahr. Sie endet automatisch 12 Monate nach dem Eintritt, soweit sie nicht unbefristet abgeschlossen wird. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das Folgejahr gilt als Antrag auf unbefristete Verlängerung, dem der Vorsitzende formlos zustimmen kann. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung. Ausschluss, Entlassung oder Tod. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Bei unbefristeten Mitgliedschaften ist eine Mietrechtsschutzversicherung inkludiert.

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Er kann verschiedene Mitgliedschaften einführen und für diese unterschiedliche Beitragshöhen festlegen. Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag kann der Vorstand allgemeine Regelungen über die Erhebung von Sonderzahlungen für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins festlegen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Erhält der Anmeldende nicht innerhalb eines Monats gegenteiligen Bescheid, so gilt er als Mitglied.

Die Satzung kann beim Vereinsvorsitzenden oder in der Geschäftsstelle von den Mitgliedern eingesehen werden; sie braucht nicht an jedes Mitglied ausgehändigt zu werden.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung. Diese kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins erfolgen.

Der Vorstand kann Ausnahme zulassen.

- a) durch den Tod, sofern nicht ein Fall des §§ 6 Ziffer 6 vorliegt.
 - b) durch Ausschluss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere die in der Satzung niedergelegten Grundsätze verletzt, oder wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate in Rückstand geblieben ist.

Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und es muss ihm Gehör gewährt werden. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge entfällt. Ist die Anschrift des auszuschließenden Mitglieds nicht zu ermitteln, so genügt zur Wirksamkeit des Ausschluss-Beschlusses der Aushang dieses Beschlusses in der Geschäftsstelle für die Dauer von 4 Wochen.

4. Gegen den Beschluss ist Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den erweiterten Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied seine Rechte nicht ausüben.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Leistungen des Vereins noch an das Vereinsvermögen.
6. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Vereins. Es ist auf Verlangen dem geschäftsführenden Vorstand oder seinem Beauftragten vorzuzeigen oder herauszugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist es zurückzugeben.

§ 5 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Den Mitgliedern wird u. a. gewährt:
 - a) Kostenlose Auskunft in allen Miet- und Pachtangelegenheiten.
 - b) Rechtsvertretung vor den zuständigen Gerichten und Behörden, soweit der Verein über zugelassene Vertreter verfügt, nach Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Aus der Gewährung von Auskunft und Vertretung durch den Verein stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche an den Verein zu.

Nähere Bestimmungen über die Rechtsberatung und Vertretung trifft der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf.

§ 6 Beiträge

1. Das Mitglied hat bei seinem Eintritt einen Sonderbeitrag und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Dieser hat das Recht, aus besonderen Gründen eine alle Mitglieder treffende Sonderumlage zu beschließen.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Jahresbeiträge einzelnen Mitgliedern von Fall zu Fall aus sozialen Gründen zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 10. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
3. Neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag vom Beginn des Quartals an zu zahlen, welcher sich aus dem Eintrittsmonat ergibt.
4. Der Beitrag ist Bringschuld. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist auch im Falle eines Wegzuges Essen.
5. Der Mitgliedsbeitrag umfasst gleichzeitig die Beträge, die der Verein an den Landesverband oder eine zugunsten der Mitglieder abgeschlossene Mietrechtsschutzversicherung an diese abzuführen haben. Diese Beitragsteile gehen nicht in das Vereinsvermögen über.
6. Ehegatten haften für die Zahlung der Vereinsbeiträge gesamtschuldnerisch. Beim Tode eines Mitglieds setzt der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft fort und zwar auch dann, wenn nur der verstorbene Ehegatte Mitglied war.

Ehegatten erklären den Beitritt zum Verein im Rahmen der Schlüsselgewalt.

7. Die im Haushalt eines Mitglieds lebenden volljährigen Kinder können die Mitgliedschaft fortsetzen. Von auswärts zuziehende Personen, die bisher an ihrem Wohnsitz bereits Mitglied eines Mietervereins im DMB waren, können als Mitglied aufgenommen werden, sie sind von der Zahlung des Sonderbeitrages befreit. Von anderen MV übertretende Mitglieder können von der Zahlung des Sonderbeitrages befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Generalversammlung

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht ausdrücklich aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) der dritten Vorsitzenden
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Hauptkassierer; eines Nachweises der Behinderung bedarf es nicht. Jeder ist allein unterzeichnungsberechtigt. Der erste Vorsitzende ist bevollmächtigt, die den jeweiligen Vorstandsbeschlüssen entsprechenden Erklärungen nach außen abzugeben. "In sich Geschäfte" im Sinne des § 181 BGB sind zulässig.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 6 Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für ein Vorstandsmitglied das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem erweiterten Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind.
6. Die Einladung zur Vorstandssitzung oder Sitzung des erweiterten Vorstandes obliegt dem Vorsitzenden. Sie soll schriftlich mit einer Frist mindestens einer Woche erfolgen und alle wesentlichen Verhandlungspunkte enthalten.
7. Der Geschäftsführer hat Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand, bei seiner Wahl zu § 8 Abs. 1 verbleibt ihm jedoch nur eine Stimme. Für "In sich Geschäfte" gilt § 8 Ziffer 2 entsprechend.
8. Über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand steht beratend zur Seite der erweiterte Vorstand. Dieser besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) den Bezirksleitern und ihren Stellvertretern
- c) dem Beauftragten des Vereins für die Sterbevorsorge-Versicherung.

Dem erweiterten Vorstand obliegen

- a) die Aufgaben, die ihm durch die Satzung übertragen sind;
- b) die Beratung der für die Generalversammlung bestimmter Vorlagen, insbesondere der Jahresrechnung,
- c) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann jedoch nur Beschlüsse mit absoluter Mehrheit fassen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich nach den örtlichen Verhältnissen in Bezirke. Die geographische Abgrenzung der Bezirke obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Organe des Bezirks sind
 - a) die Bezirksleitung,
 - b) die Bezirksmitgliederversammlung.

§ 11 Bezirksleitung

1. Die Bezirksleitung besteht aus:
 - a) dem Bezirksleiter
 - b) seinem Stellvertreter.
2. Die Bezirksleitung wird für die erste Amtszeit vom Vorstand berufen, im Übrigen von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtszeit der Bezirksleitung beträgt drei Jahre. Für ein Mitglied der Bezirksleitung das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.
4. Die Bezirksleitung führt die Geschäfte des Bezirks nach der Maßgabe dieser Satzung und der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anweisungen.

§ 12 Bezirksmitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen, die von den Bezirksleitern nach Übereinstimmung mit dem

geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet werden, dienen der Aufklärung und Belehrung der Mitglieder; ferner der Besprechung von Anträgen und Eingaben an den geschäftsführenden Vorstand, den erweiterten Vorstand, oder Generalversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen dieser Satzung, die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Generalversammlung über die Angelegenheit des Bezirks selbstständig. Beschlüsse, die den Mitgliedern, oder dem Verein finanzielle Verpflichtungen auferlegen, sind unzulässig.
3. Bis zum 30.09. eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wählt die Delegierten zur nächsten Generalversammlung.
4. Die Delegierten werden für jeweils drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Delegierten für die erste Amtszeit werden vom erweiterten Vorstand bestellt.

Auf jede angefangene Anzahl von 300 Bezirksmitgliedern entfällt eine Stimme. Auf jeden gewählten Delegierten, den Bezirksleiter und seinen Stellvertreter als Mitglieder des erweiterten Vorstandes können aus der sich ergebenden Stimmenzahl höchstens drei Stimmrechte vereinigt werden. Den Delegierten wird vom geschäftsführenden Vorstand eine Stimmkarte ausgeteilt.

§ 13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten und den Mitgliederndes erweiterten Vorstandes. Sie wird geleitet von dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, er kann die Leitung delegieren auf ein anderes Mitglied des Vorstandes, im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

Der Vorstand des Landesverbandes der Mietervereine NRW e. V. ist zu jeder Generalversammlung zugleich mit der Einladung zur Generalversammlung einzuladen.

2. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie soll von dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 30.06. einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch die örtlichen Tageszeitungen oder durch schriftliche Einladung.
3. Anträge zur Generalversammlung müssen schriftlich und zwar mindestens eine Woche vorher zu Händen des geschäftsführenden Vorstandes eingereicht werden. Antragsberechtigt sind: der Bezirk, der erweiterte Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.
4. Der ordentlichen Generalversammlung obliegt es
 - a. den Geschäftsbericht zu genehmigen,
 - b. die Jahresrechnungen und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer zu genehmigen,
 - c. dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand Entlastung zu erteilen
 - d. die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
5. Außerordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des geschäftsführenden odererweiterten Vorstandes einzuberufen.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.
7. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen zählen für die Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

8. Jedes Mitglied ist berechtigt, als Zuhörer der Generalversammlung beizuwohnen, soweit es der Raum zulässt.
9. Die Beschlüsse der Generalversammlung haben für sämtliche Mitglieder bindende Kraft. Über den Ablauf der Tagesordnung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem Mitglied der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wählbarkeit

In den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand, als Bezirksleiter und dessen Stellvertreter, sowie als Delegierte dürfen nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden; sie müssen mindestens entweder drei Jahre Mitglied oder Mitglied des Vereins und nachweisbar mehr als ein Jahr an verantwortlicher Stelle des Deutschen Mieterbundes oder eines seiner Organisationen tätig gewesen oder Mitglied des Vereins sein und mehr als 1 Jahr verantwortlich und erfolgreich in der Mieterberatung des Vereins tätig gewesen sein. Sie müssen darüber hinaus im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind verpflichtet die Jahresabrechnung durch Einsicht in Geschäfts-, Kassenbücher und Belege zu prüfen.

Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und der ordentlichen Generalversammlung vorzutragen.

§ 16 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, und zwar der erschienen Stimmberechtigten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer zu diesem Zwecke besonders einzuberufenden Generalversammlung erforderlich. Beschlussfähigkeit ist die Versammlung bei Anwesenheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Die Auflösung kann nur mit 2/3 mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Vorstand des Landesverbandes zustimmt.

Ist diesen Erfordernissen nicht genügt, so wird eine zweite Generalversammlung mit einer Zwischenzeit von höchstens 8 Wochen mit derselben Tagesordnung anberaumt.

Die zweite Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

2. Der Verein erlischt, wenn er in Konkurs gerät oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Über das Vermögen des Vereins entscheidet im Falle der Auflösung die Mitgliederversammlung in der gleichen Weise wie über die Auflösung des Vereins.

Das Vermögen fällt an den Landesverband.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

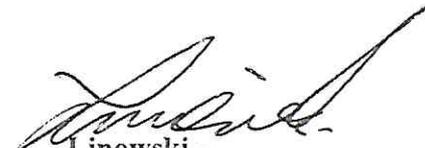
§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Essen.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand etwaige vom Registergericht gewünschte redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Der geänderte § 3 der Satzung des Deutscher Mieterbund Mieterverein Essen e. V. stimmt mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 20.06.2020, und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Essen, 03. September 2020




- Linowski -

Notar